

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Bachelorstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart (SAB)**

vom 30. März 2012

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), zuletzt geändert am 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, Nr. 1), zuletzt geändert am 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Hochschule der Medien am 30. März 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren	2
§ 3 Auswahlkommission	2
§ 4 Auswahlkriterien	2
§ 5 Auswahlverfahren	3
§ 6 Nachrücken	4
§ 7 Ergebnis	5
§ 8 Kosten	5
§ 9 Ausländerquote	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule der Medien vergibt in den grundständigen Bachelorstudiengängen

1. Druck- und Medientechnologie
2. Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
3. Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik
4. Mediapublishing
5. Medieninformatik
6. Mobile Medien
7. Print-Media-Management
8. Verpackungstechnik
9. Audiovisuelle Medien
10. Medienwirtschaft
11. Werbung und Marktkommunikation
12. Crossmedia-Redaktion
13. Bibliotheks- und Informationsmanagement
14. Online-Medien-Management
15. Informationsdesign
16. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien

neunzig von hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultätsräten der Hochschule der Medien wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Jede besteht aus zwei Professoren des jeweiligen Studiengangs. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommissionen berichten dem Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugehört, nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) In den Studiengängen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 11 sowie Nr. 13 bis 16 erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 bis 4 dieses Paragraphen genannten Kriterien.
- (2) Im Studiengang nach § 1 Nr. 4 wird zunächst eine Rangliste gemäß § 5 unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Kriterien gebildet. Auf Basis dieser Rangliste werden zwei Drittel

der Studienplätze, die nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden, direkt vergeben. Für die verbliebenen Studienplätze, die nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden, wird ein Auswahlgespräch als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen. Hierzu wird mindestens die 2,5-fache Anzahl von Bewerbern bezogen auf die Anzahl der verbliebenen Studienplätze eingeladen. Die Modalitäten des Auswahlgesprächs werden von der Auswahlkommission festgelegt und den eingeladenen Bewerbern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt. Durch die Berücksichtigung des Auswahlgesprächs wird eine weitere Verfahrensnote gebildet, die maßgebend für die weitere Ranglistenbildung ist.

- (3) Im Studiengang nach § 1 Nr. 12 werden die Studienplätze, die nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden, auf Basis eines Auswahlgesprächs vergeben. Dazu wird zunächst eine Rangliste gemäß § 5 unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Kriterien gebildet. Auf Basis dieser Rangliste wird mindestens die 2,5-fache Anzahl von Bewerbern bezogen auf die Anzahl der Studienplätze eingeladen. Die Modalitäten des Auswahlgesprächs werden von der Auswahlkommission festgelegt und den eingeladenen Bewerbern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird die Auswahl nach den Kriterien
- a) Note der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) einschlägige oder förderliche abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung und
 - c) unter Bewertung sonstiger Leistungen

getroffen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Diese erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe

- schulischer Leistung,
- Berufsausbildung und
- sonstiger Leistungen

auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt wird.

- (2) Die Bewertung der schulischen Leistungen erfolgt über das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
1. Bei Zeugnissen der Hochschulzugangsberechtigung, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.
 2. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet.
 3. Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission eines Studiengangs legen gemeinschaftlich fest, in welchen Ausbildungsberufen abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildungen über die Eignung für das

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

angestrebte Studium dieses Studiengangs besonderen Aufschluss geben und somit als für den Studiengang einschlägig oder zumindest als für den jeweiligen Studiengang förderlich gelten.

Eine abgeschlossene und anerkannte, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf führt zu einer Notenhebung um bis zu 1,0 (10/10). Eine sonstige, für den jeweiligen Studiengang förderliche abgeschlossene und anerkannte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf führt zu einer Notenhebung um bis zu 0,5 (5/10). Es wird nur eine einzige Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i. d. R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer nachgewiesen.

Mögliche Notenhebungen sind 0,3 (3/10), 0,5 (5/10), 0,8 (8/10) bzw. 1,0 (10/10).

Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift für eine einschlägige Berufsausbildung und die Höhe der Notengutschrift für eine förderliche Berufsausbildung trifft die Auswahlkommission. Im Studiengang nach § 1 Nr. 12 tritt ein Volontariat an die Stelle einer Berufsausbildung.

- (4) In einzelnen Studiengängen erfolgt eine Bewertung sonstiger Leistungen. Dabei gelten folgende Regelungen
1. Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 13 bis 16 gilt eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer, für den Studiengang nach § 1 Nr. 12 gilt eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 12 Monaten Dauer und für den Studiengang nach § 1 Nr. 1 gilt eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen Dauer als zusätzliches Auswahlkriterium.

2. Für die Studiengänge nach § 1 Nr. 5, 6, 14 und 16 wird ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet darlegt (vgl. HVVO § 10 Abs. 2 Ziffer 1), als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen. Es ist dem Bewerber freigestellt, ob ein Bericht mit den schriftlichen Bewerbungsunterlagen eingereicht wird.

Im Bericht soll über Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, eingegangen werden (vgl. HVVO § 10 Abs. Ziffer 5).

Der schriftliche Bericht kann zu einer Notenhebung führen. Mögliche Notenhebungen sind 0,3 (3/10), 0,5 (5/10), 0,8 (8/10) bzw. 1,0 (10/10). Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift trifft die Auswahlkommission.

- (5) Die Note nach Absatz 2 wird gegebenenfalls um die Notenhebung nach Absatz 3 (Berufsausbildung) und 4 (sonstige Leistungen) verringert.
- (6) Aufgrund der so ermittelten Dezimalnote bildet die Auswahlkommission eine Rangliste.
- (7) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Entscheidung der Auswahlkommission.
- (8) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO (Los-Verfahren).

§ 6 Nachrücken

Schreiben sich zugelassene Bewerber innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so werden weitere Zulassungen entsprechend der Rangfolge ausgesprochen.

§ 7 Ergebnis

Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird dem Bewerber mitgeteilt, welchen Rangplatz er nach dem Verfahren erzielt hat.

§ 8 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 9 Ausländerquote

- (1) Die Ausländerquote wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2b) HVVO auf 8% festgelegt.
- (2) Im Studiengang nach § 1 Nr. 12 werden die im Rahmen der Ausländerquote zu vergebenden Studienplätze in einer eigenen Rangliste, die gemäß § 4 Abs. 2 gebildet wird, vergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die vorige Satzung außer Kraft.

Stuttgart, den 30. März 2012



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am: